



„Sportplatzordnung“

In Ergänzung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Sportplatz Blomkamp gilt die nachfolgende „Stadionordnung“.

Präambel

Mit der öffentlichen Versammlung vieler Menschen in Sportstätten sind immer auch besondere Gefahren und Risiken verbunden. Kampf und Gegnerschaft im sportlichen Wettbewerb prägen eine emotionsgeladene Atmosphäre, in der Gewalt, Rassismus und Diskriminierung auch unterschwellig jederzeit Platz greifen können. In der Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Engagement für Integration und Teilhabe im Fußballsport appelliert der TuS Osdorf von 1907 e.V. an ein verantwortungsbewusstes Auftreten und Verhalten der Sportplatzbesucher. Auf dem Sportplatz Blomkamp ist jede Form von Diskriminierung unerwünscht. Die Sportplatzanlage dient überwiegend der Austragung von Fußballspielen und dem Trainingsbetrieb. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätte besteht nicht. Für den Aufenthalt auf der Sportplatzanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts. Vor diesem Hintergrund erlässt der TuS Osdorf von 1907 e.V. gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen des Bezirksamtes Altona folgende Versammlungsstättenverordnung und übt das Hausrecht als Veranstalter gemäß den nachfolgenden Regelungen aus.

§ 1 Geltungsbereich

Diese „Sportplatzordnung“ dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit und gilt für das umfriedete, eingezäunte Sportplatzgelände und der Zugänge sowie für die dort befindlichen Gebäude.

- (1) Der Erlass und die Umsetzung dieser Stadionordnung obliegt dem TuS Osdorf von 1907 e.V. als Veranstalter.
- (2) Jeder Besucher der Stadionanlage bestätigt mit dem Betreten die Kenntnisnahme und verbindliche Anerkennung der Stadionordnung.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Auf dem Sportplatz Blomkamp dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Der Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen wie bei Trainings- und Jugendspielbetrieb wird gesondert geregelt.
- (3) Auf der Sportplatzanlage Blomkamp darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich unter Einfluss von Alkohol oder sonst die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 4 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
- (5) Auf öffentlichen Freiflächen des Sportplatzes und den vollständig umschlossenen Gebäudeteilen der Anlage besteht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb der Gebäude.
- (6) Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person, insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen und Abbildungen auf der Vereins-Homepage ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Sportplatzanlage sowie bei Kontrollen innerhalb der Sportplatzanlage dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist durch den Veranstalter beauftragt und berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 4 beachtet werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Durchsetzung der „Stadionordnung“ nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (3) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für die Sportplatzanlage besitzen und denen der Aufenthalt nach § 2 Abs. 3 verboten ist, dürfen die Stadionanlage nicht betreten und werden an den Zugängen abgewiesen. Das Gleiche gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt worden ist. Ebenso werden Personen zurückgewiesen und am Betreten der Anlage gehindert, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern oder die Gegenstände im Sinne von § 4 der Stadionordnung auf Aufforderung nicht ablegen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verbote

- (1) Verboten sind verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge sowie entsprechende Gesten und Symbole, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder die als Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlich sehen. Das gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Nationalflaggen, Transparenten, Aufhängern oder Kleidungsstücken. Verboten sind weiterhin Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Auffassung einen links- oder rechtsextremen Bezug dokumentiert.
- (2) Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen ist verboten.
- (3) Untersagt sind das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von
 - a) alkoholischen Getränken sowie alkoholfreien Getränken in Flaschen (auch PET-Flaschen) oder ähnlichen festen Behältnissen und größeren Gebinden. Erlaubt ist aber die Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackungen (z.B. „Tetra-Pak“),
 - b) Drogen jeglicher Art,
 - c) Laser-Pointern,
 - d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2,0 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - e) mechanisch betriebenen Lärminstrumenten (beispielsweise Gasdruckfanfaren)
 - f) Gegenständen, die geeignet und nach den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (sich zu verummummen),
 - g) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Nationalflaggen, Schilder, Flugblätter o. ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter.
- (4) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (5) Verboten ist den Besuchern des Weiteren:
 - a) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen,
 - b) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht,
 - c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Signalmunition, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. einzubringen und abzubrennen bzw. abzuschließen;
 - d) das Spielfeld, den Innenraum und die Funktionsräume zu betreten;
 - e) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Verkauf und Werbung

Gewerbliche Betätigung im Allgemeinen, die Verteilung und/oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten oder Getränken oder Ähnlichem ist innerhalb der Sportplatzanlage nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstand des TuS Osdorf von 1907 e.V. gestattet.

§ 6 Haftung

Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung von der Sportplatzanlage verwiesen werden.
- (2) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und soweit sie für strafgerichtliche Verfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (3) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (HFV, Ordnungsbehörde u.a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
- (4) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden. Sollte sich eine Person bei begründetem Verdacht einer solchen Handlung in einem schweren Fall der Feststellung seiner Identität durch den Ordnungsdienst verweigern oder zu entziehen versuchen, kann diese bis zum Eintreffen der Polizei durch angemessene Zwangsmaßnahmen festgehalten werden.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sportplatzordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.